

Stadtamt



Rottenmann

8786 Rottenmann – Rathaus  
Tel. 03614 / 2411- 25, Fax 03614 / 2411- 58  
E-Mail: rathaus@rottenmann.at

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt bestehenden oder neu zu gründenden Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie Fremdenverkehrsbetrieben aller Art, eine außerordentliche

### GEWERBEFÖRDERUNG

zur Sicherung bestehender und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sowie Erhöhung der Ertragslage und des Steueraufkommens und erlässt hiezu über Beschluss des Gemeinderates vom 20. Oktober nachstehende

### RICHTLINIEN:

#### 1. Förderungszielsetzung

- 1.1. Förderung von **Betriebsneugründungen** mit aussichtsreichen Produktionen oder Dienstleistungsprogrammen, die für die örtliche Wirtschaft von Bedeutung sind.
- 1.2. Förderung von **Betriebsübernahmen**.
- 1.3. Förderung **bestehender Gewerbebetriebe** bei der Durchführung von Investitionen zur Sicherung und Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Verbesserung der Betriebsstruktur, Qualitätsverbesserungen und Modernisierungen, Sicherung und Hebung der Ertragsfähigkeit.
- 1.4. **Ausgenommen** sind Projekte, die durch die **ARGE Steiermark Nord** gefördert werden.

#### 2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

## **2.1. Bestehende Unternehmen,**

die in Bezug auf die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer als kleine oder mittlere Unternehmungen der betreffenden Branche anzusehen sind.

Bei verpachteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten.

## **2.2. Neuzugründende Unternehmen,**

die von natürlichen Personen oder in der Form einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht errichtet werden, sofern diese Personen bzw. die Gesellschafter der genannten juristischen Personen den Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigungen erbringen.

# **3. Förderungswürdigkeit**

Förderungswürdig sind Gewerbe- und Handelsbetriebe und Fremdenverkehrsbetriebe aller Art, die

- 3.1. die in diesen Richtlinien angeführten Punkte über die Förderungszielsetzungen, Förderungswerber, Bemessungsgrundlage, Förderungsausmaß, Förderungsmittel und allgemeine Bemerkungen erfüllen.
- 3.2. Dem Ansuchen an die Stadtgemeinde Rottenmann um Gewährung von Gewerbeförderungen sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Beschreibung der Investitionen
  - Nachweis der geplanten Investitionshöhe in Form von letztgültigen Kosten-Voranschlägen, Rechnungen, etc.
  - Auflistung der bestehenden und zu schaffenden Arbeitsplätze,
  - Namentliche Auflistung mit Wohnanschrift der Beschäftigten,
  - Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigung.

# **4. Bemessungsgrundlage**

## **4.1. Investitionsförderung**

- 4.1.1. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung durch die Stadtgemeinde Rottenmann umfaßt die Gesamtsumme der nachgewiesenen und anerkannten Gesamtinvestitionen, wobei von der Stadtgemeinde Investitionssummen von mind. € 100.000,00 bis max. € 900.000,00 gefördert werden.

- 4.1.2. Beträge (Investitionen), welche die vorewähnte Abgrenzung über- oder unterschreiten, werden nicht gefördert.
- 4.1.3. Für die Anerkennung der Investitionssumme können nur Investitionen herangezogen werden, die nicht länger als 6 Monate, gerechnet vom Tage des Einlangens des Förderantrages, zurückliegen.
- 4.1.4. Nicht förderbare Investitionen betreffen den Ankauf von Kraftfahrzeugen. Diesbezügliche Investitionskosten können nicht in die anrechenbare Investitionssumme eingerechnet werden.

#### **4.2. Mitarbeiterförderung**

Alternativ dazu gewährt die Stadtgemeinde Rottenmann eine Förderung pro geschaffenem neuen oder gesichertem bestehenden Arbeitsplatz, umgerechnet auf Vollarbeitszeit.

### **5. Förderungsausmaß/Förderungsmittel**

#### **5.1. Investitionsförderung**

- 5.1.1. Die Höhe der Förderung beträgt unter Beachtung des Pkt. 4.1. 2,5 % der anerkannten und nachgewiesenen Gesamtinvestitionen.

#### **5.2. Mitarbeiterförderung**

Pro geschaffenem bzw. gesichertem Arbeitsplatz wird umgerechnet auf Vollarbeitszeit pro Mitarbeiter ein Betrag in Höhe von € 800,00 ausbezahlt. Diese Förderung soll ermöglichen, dass der Betrieb innerhalb des ersten Jahres für den betreffenden Arbeitsplatz einen Betrag circa in Höhe der dafür anfallenden Kommunalsteuer als Gewerbeförderung erhält.

### **6. Auszahlung der Förderungsmittel**

#### **6.1. Investitionsförderung**

- 6.1.1. Bei einer Zuerkennung einer Investitionsförderung werden 50 % des Förderungsbetrages binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt.

Die restlichen 50 % des Förderungsbetrages gelangen nach einem Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Monat der Beschlussfassung, zur Auszahlung, wenn das Steueraufkommen des geförderten Betriebes eine steigende oder zumindest gleichbleibende Tendenz zeigt.

## 6.2. Mitarbeiterförderung

Die Förderung pro geschaffenem bzw. gesichertem Arbeitsplatz gelangt nach Ablauf des ersten Jahres nach getätigter, die Gewerbeförderung auslösender Maßnahme in einer Summe zur Auszahlung. Jeder von der Maßnahme betroffene Mitarbeiter muss, um die Förderung auszahlen zu können, mindestens ein Jahr lang im Betrieb angestellt gewesen sein bzw muss für dessen Lohn bzw Gehalt zumindest ein Jahr lang Kommunalsteuer bezahlt worden sein.

## 7. Allgemeine Bemerkungen

- 7.1. Auf die Gewährung einer Gewerbeförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres angesetzten Mittel.
- 7.3. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel) beim Stadtamt Rottenmann, Sekretariat.
- 7.4. Die errechneten Förderungsbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- 7.5. Für Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Fremdenverkehrsbetriebe auf ein und demselben Standort kann eine Gewerbeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt werden.
- 7.6. Die Festlegung der Förderungsform (Investitionszuschuss oder Mitarbeiterförderung) liegt im Ermessen des Gemeinderates.
- 7.7. Alle Ansätze dieser Richtlinien, die sich auf die Investitionen beziehen, werden wertgesichert festgelegt.
- 7.8. Die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien über die Verbesserung der Fremdenzimmerqualität (Komfortzimmeraktion) und der Jungunternehmerförderung stehen in keinem Zusammenhang mit den Richtlinien über die Gewährung von Gewerbeförderungen.
- 7.9. Jede Änderung dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- 7.10. Allfällige Ansuchen von Industrieunternehmen bedürfen einer gesonderten Behandlung.
- 7.11. Diese Richtlinien treten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Oktober 2008 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Ludwig Kopf  
Bürgermeister

